

Satzung des Fördervereins

„Kultur- und Schlossverein Raben Steinfeld e.V. „

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Schlossverein Raben Steinfeld e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Raben Steinfeld und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen werden.
3. Die postalische Adresse ist: Störblick 7A ,19065 Raben Steinfeld
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege der Schlossanlage in Raben Steinfeld.
2. Darüber hinaus soll durch die Förderung der Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde sowie Veranstaltungen die kulturelle, historische, architektonische und denkmalpflegerische Bedeutung der Schlossanlage auch über die Grenzen der Gemeinde hinaus bekannt gemacht werden.
3. Der Verein unterstützt die gesamte Region bei der Förderung von Kunst und Kultur in der Schlossanlage in Raben Steinfeld.
4. Die Verwirklichung der Ziele erfolgt u.a. durch:
 - Sammlung und Bewahrung von Zeugnissen, Dokumenten und Gegenständen zu den Gebäuden und Grundstücken des Schlosses und Betreuung des vorhandenen Kulturgutes
 - Publikationen wie Handzettel, Broschüren und Internetpräsenz
 - Veranstaltungen im Schloss und auf dem Schlossgelände, sowie Teilnahme an Veranstaltungen des Landkreises wie auch der Region
 - Exkursionen zu anderen Baudenkmalen und Treffen mit Vereinen, die sich um historische Gebäude bemühen.
5. Bei Aufnahme des Schlossensembles Schwerin in das Weltkulturerbe wird der Verein sich dafür engagieren, dass die Schlossanlage in das Ensemble aufgenommen wird.
6. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. eines jeden Kalenderjahres und endet am 31.12 des gleichen Kalenderjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch ein Bestätigungsschreiben und Übermittlung der Mitgliedskarte.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig ist.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge erfolgt nicht.

(5) Ein erheblicher Verstoß im Sinne des Absatzes 4 liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet.

(6) In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich bis zu einem Geschäftswert von 200 € jeweils allein. Darüber hinaus wird der Verein von den Vorsitzenden gemeinsam oder von einem Vorsitzenden mit dem Schatzmeister zusammen wirksam vertreten. Bis zu drei Beisitzer können dem erweiterten Vorstand angehören. Die Beisitzer werden vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode berufen und sind nicht stimmberechtigt.

(2) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Kalendervierteljahr zusammen.

(3) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung eingeladen worden sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufstellung des Haushaltsplans; Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen des Vereins, Konto- bzw. Kassenbücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds. Wiederwahl ist möglich.

(8) Die Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Zuständig ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Buchführung des Vereins, sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Zur Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen.

(2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Die Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss entsprochen werden, wenn es von 5% der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern mit der Einladung hierauf hingewiesen wurde.

5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Vereinszwecks sind mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Berichtes des Schatzmeisters, sowie des Berichtes des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(7) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 31.01. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 11 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spenden die der unmittelbaren Verwirklichung der Vereinsziele dienen, anzunehmen. Spenden werden von den Vorsitzenden oder vom Schatzmeister bestätigt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Land Mecklenburg Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich zur Denkmalpflege und für Zwecke der Kultur- und Heimatpflege zu verwenden hat. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf Vermögensausschüttung zu.

§ 13 Gerichtstand

Gerichtstand ist Schwerin.

Raben Steinfeld 14.11.2019

